Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft. Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf Gisela Urban Tierfreunde ohne Grenzen e.V. Bochum

19.02.2013

Seite 1 von 7

Aktenzeichen VI-5 -4203 bei Antwort bitte angeben

Herr Prof. Dr. Jaeger Telefon: 0211 4566-401 Telefax: 0211 4566-432 verbraucherschutz-nrw @mkulny.nrw.de

Jocelyne Lopez

Tierschutz: Primatenversuche in Bochum an der Ruhruniversität Ihre Schreiben vom 16.01.2013 und vom 23.01.2013

Sehr geehrte Frau Urban, sehr geehrte Frau Lopez,

nachdem Sie, Frau Urban, mir "zwecks Koordinierung" mit E-Mail vom 23.01.2013 das an den Tierschutzbeauftragten der Ruhruniversität Bochum gerichtete Schreiben von Frau Lopez vom 16.01.2013 an mich weitergeleitet und somit Ihre beiden Anfragen-Vorgänge quasi zusammengeführt haben, möchte ich mir erlauben, Ihnen nun abschließend gemeinsam zu antworten. Dies erscheint mir auch vor dem Hintergrund vertretbar und sachgerecht, dass ich anhand des Inhalts Ihrer Schreiben davon ausgehe, dass Ihnen beiden der jeweilige Schriftverkehr der anderen Antragstellerin in vollem Umfang bekannt ist. Insoweit handelt es sich bei dieser Angelegenheit um ein – durchaus nachvollziehbares und grundsätzlich lobenswertes – gemeinsames Anliegen Ihrerseits.

Allerdings hat diese Angelegenheit mittlerweile ein Stadium erreicht, in dem ich Ihnen meines Erachtens leider nicht mehr weiterhelfen kann. Ich werde in diesem Schreiben versuchen, Ihnen dies zu begründen.

Sie beide haben auf Ihre verschiedenen, teilweise aufeinander aufbauenden Anfragen und Beschwerden mittlerweile zusammengenommen mehr als zehn Antwortschreiben der behördlichen Adressaten erhalten. Darüber, dass es im Rahmen dieses umfangreichen Schriftverkehrs anfangs zum Teil zu Unannehmlichkeiten und Missverständnissen gekommen sein mag, habe ich Ihnen bereits mein Bedauern ausgedrückt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift. Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.urmwelt.nrv.de

Offentliche Verkehrsmittel Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz Andererseits haben Sie in den verschiedenen Antwortschreiben in der Summe eine Vielzahl von behördlichen Informationen bekommen, die zumindest den Großteil der gestellten Fragen hinreichend beantwortet haben dürfte. Insbesondere das an Frau Lopez gerichtete Schreiben des LANUV vom 11.01.2013 beschreibt in großer Ausführlichkeit nachvollziehbar die medizinisch begründete Notwendigkeit der in Frage stehenden Primatenversuche.

1

Seite 2 vo

Bei den Informationen, die Ihnen mitgeteilt wurden, handelt es sich zum Einen um die Informationen, die bei der angefragten zuständigen Behörde vorhanden waren. Nur soweit – also auf die "vorhandenen" Informationen, erstreckt sich der Zugangsanspruch; dies ergibt sich aus den §§ 1, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 IFG NRW. Es besteht dagegen kein Anspruch darauf, dass sich die zuständige Behörde aus Anlass eines IFG-Antrags angefragte, aber nicht vorhandene Informationen beschafft.

Wenn Ihnen bestimmte Informationen, nach denen Sie gefragt haben, nicht mitgeteilt worden sind, dann liegt dies daran, dass diese Informationen bei der Behörde nicht vorlagen, oder dass gesetzliche Ausschlussgründe öffentlicher oder privater Natur (§§ 6 bis 10 IFG NRW) einer Informationserteilung entgegen standen.

Das LANUV hat Ihnen alle Informationen, die es Ihnen mitteilen konnte bzw. durfte, zukommen lassen. Es gab keinen Grund, Ihnen – aus welchen Gründen auch immer – vorhandene Informationen entgegen der gesetzlichen Vorgaben vorzuenthalten.

Zum Teil haben Sie sogar Antworten erhalten, die über die gesetzlichen Verpflichtungen des IFG NRW hinaus gingen. So hätte das LANUV z.B. Fragen nach behördlichen Einschätzungen bestimmter Sachverhalte (wie etwa die letzten beiden Fragen Ihrer ersten Anfrage vom 15.05.2012) überhaupt nicht beantworten müssen, da das IFG NRW nur einen Auskunftsanspruch hinsichtlich vorhandener Tatsachen einräumt, nicht jedoch in Bezug auf Bewertungen. Dies ist aus § 3 IFG NRW, in dem die Begriffsbestimmung der "Information" definiert wird, ersichtlich.

Auch das Antwortschreiben des Tierschutzbeauftragten der Ruhruniversität Bochum vom 15.01.2013 basiert eher auf einem bürgerfreundlichen Entgegenkommen als auf einer gesetzlichen Verpflichtung, denn gemäß § 2 Absatz 3 IFG NRW sind die Hochschulen nicht auskunftspflichtig, soweit es um Angelegenheiten der Forschung geht. Aus diesem Grund werde ich Ihnen auch nicht dahingehend weiterhelfen können, vom Tierschutzbeauftragten der Ruhruniversität Bochum weitergehende Informationen zu erhalten. Dieser ist schlicht nicht verpflichtet, Ihnen weitere Auskünfte zu geben, auch wenn Sie auf einer Beantwortung "bestehen".

Seite 3 vi

Es erscheint mir ohnehin wenig hilfreich, Anschuldigungen und Verdächtigungen gegen die Institutionen und Personen zu erheben, die sich in den vergangenen Wochen und Monaten mit Ihrem Anliegen befasst haben und dies insgesamt meines Erachtens nach bestem Wissen und Gewissen getan haben.

Ihre im Schreiben vom 16.01.2013 getätigte Aussage, aus der Vielzahl der ausgetauschten Schriftsätze habe sich Ihr "Anfangsverdacht bestätigt, dass die Primatenversuche an der Ruhruniversität nicht unerlässlich im Sinne des Tierschutzgesetzes waren" und dementsprechend hätte das LANUV keine entsprechende Genehmigung erteilen dürfen, halte ich für nicht nachvollziehbar. Es ist weder ersichtlich, worauf sich Ihr Anfangsverdacht ursprünglich bezogen hat, noch, welche Aspekte aus den behördlichen Antwortschreiben diesen Verdacht hätten bestätigen sollen.

Auch Ihr Vorwurf des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gegen mein Amt als Aufsichtsbehörde über das LANUV ist fehl am Platz, da er jeder Substanz entbehrt.

Wenn Sie aus meiner Aussage, dass seit mindestens 20 Jahren an der Ruhruniversität Bochum Versuche mit Affen durchgeführt werden, offenbar den Schluss ziehen, hierbei handele es sich mehr oder weniger um ein- und dieselbe Versuchsreihe, also um Doppel- und Wiederholungsversuche und somit tierschutzwidrige Praktiken, so ist auch diese Folgerung ohne jede Grundlage. Wenn Ihre Vermutung zuträfe, wären die entsprechenden Versuchsreihen in der Tat wegen Verstoßes gegen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes nicht genehmigt worden.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Genehmigungspraxis von Tierversuchen in Nordrhein-Westfalen in nicht zu beanstandender, tierschutzkonformer und verantwortungsvoller Weise durch die zuständigen Stellen vollzogen wird. Wie Sie wissen, stellt bereits die derzeit geltende Fassung des Tierschutzgesetzes sehr hohe und restriktive Anforderungen an die Personen und Institutionen, die die Durchführung von Tierversuchen beabsichtigen. Zudem entscheidet nicht nur das LANUV allein als Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Versuchsvorhaben, sondern es findet auch eine maßgebliche Einbindung der nach § 15 Absatz 1 TierSchG eingerichteten Tierschutzkommission in das Verfahren statt. Wenn von diesem Gremium - unter maßgeblicher Beteiligung (1/3 der Mitglieder) anerkannter Kapazitäten aus dem Bereich der Tierschutzorganisationen - Versuchsanträge positiv beschieden werden, so ist davon auszugehen, dass dies aus Sicht des Tierschutzes seine Richtigkeit hat. Dieses Gremium hat – ebenso wie dessen Entscheidungen - das Vertrauen aller Beteiligten, einschließlich der Tierschützer, verdient.

Insofern sehe ich keinen Raum für Vorwürfe Ihrerseits an die Adresse meines Hauses oder des von mir beaufsichtigten LANUV. Ich sehe keinen Anlass für Disziplinar- oder sonstige Maßnahmen in dem Umgang mit den von Ihnen gestellten Anfragen. Soweit Antworten im Anfangsstadium des Schriftverkehrs möglicherweise nicht vollständig oder ausführlich ausgefallen sein sollten, so ist dieser Mangel durch spätere

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, sind aus meiner Sicht die Antworten des LANUV insgesamt weder fachlich noch rechtlich zu beanstanden, da sie das dort verfügbare, amtliche Wissen wiedergeben.

ausführliche Stellungnahmen geheilt worden.

Sehr geehrte Frau Urban, sehr geehrte Frau Lopez, ich habe durchaus ein gewisses Verständnis dafür, wenn das Resultat meiner Prüfung Sie nicht zufrieden stellt. Neben den dargelegten Gründen für meine Einschätzung der Sach- und Rechtslage kommt hinzu, dass insbesondere die Vorschriften zur Kontrolle und Nachprüfung der tatsächlich durchgeführten Tierversuche derzeit noch unzureichend sind.

Diesbezüglich kann ich Ihnen jedoch Aussicht auf Besserung versprechen. Bekanntlich wurde in den vergangenen Monaten das Tierschutz-

Seite 4 v

gesetz geändert. Zwar sind zahlreiche, aus meiner Sicht dringend erforderliche und von Nordrhein-Westfalen in das Bundesratsverfahren eingebrachte Anpassungen des Gesetzes angesichts der bisherigen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat leider unterblieben; in Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Fundstelle im Amtsblatt der EU: L 276 vom 20.10.2010, S. 33) sind jedoch zumindest im Tierversuchsbereich ganz entscheidende Fortschritte erzielt worden.

Seite 5 vc

Neben einer weiteren deutlichen Anhebung der Anforderungen an die Durchführung von Tierversuchen – u.a. in Form der Verankerung des so genannten "3RPrinzips" (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken – enthält das geänderte Tierschutzgesetz die Ermächtigung zum Erlass einer neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung. Der Entwurf dieser Verordnung befindet sich derzeit im Bundesrat im fortgeschrittenen Beratungsstadium (BR-Drucksache 670/12) und sieht z.B. in § 36 vor, dass ein Tierversuchsvorhaben nach seinem Abschluss durch die zuständige Genehmigungsbehörde einer Bewertung, sozusagen einer Erfolgskontrolle, unterzogen werden kann. In Fällen von Primatenversuchen ist eine solche Bewertung sogar zwingend vorgeschrieben.

Nach den Vorgaben des Verordnungsentwurfs hat die zuständige Behörde im Rahmen dieser Bewertung auf Grund von Unterlagen, die der Antragsteller ihr vorzulegen hat, zu prüfen,

- 1. ob das mitgeteilte Ergebnis mit dem im Antrag angegebenen Zweck des Versuchsvorhabens im Einklang steht,
- 2. die Schäden, die bei den verwendeten Tieren verursacht worden sind.
- 3. die Anzahl und die Art der verwendeten Tiere,
- den Schweregrad der durchgeführten Tierversuche nach Artikel 15
 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU und
- 5. ob sich hieraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anforderungen für die künftige Genehmigungspraxis ergeben.

Außerdem wird gegenüber der Öffentlichkeit die Transparenz verbessert. So enthält § 42 der Verordnung eine Vorschrift über die Veröffentlichung von Zusammenfassungen über Tierversuche.

Hiernach hat die zuständige Behörde dem Bundesinstitut für Risikobewertung eine Zusammenfassung zu jedem genehmigten Versuchsvorhaben zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet zu übermitteln. In der Zusammenfassung sind auf der Grundlage der Angaben im Genehmigungsantrag darzustellen:

- 1. die Zwecke des Versuchsvorhabens,
- 2. der zu erwartende Nutzen des Versuchsvorhabens,
- 3. die zu erwartenden Schäden bei den zur Verwendung vorgesehenen
- 4. die Anzahl und die Art der zur Verwendung vorgesehenen Tiere und
- 5. die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Genehmigung des Vorhabens.

Zwar wird die Veröffentlichung im Internet ohne einrichtungs- und personenbezogene Daten erfolgen, dennoch betrachte ich diese neue Form der Transparenzkontrolle als einen wichtigen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Schließlich möchte ich nicht versäumen, Sie noch auf das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine NRW hinzuweisen. Dieses Gesetzesvorhaben wird seit dem Regierungswechsel im Jahr 2010 mit hoher Priorität vorangetrieben und steht vor der baldigen Verabschiedung durch den Landtag.

Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen können. Auf diesem Wege soll das Ungleichgewicht der Kräfte abgebaut werden, das gegenwärtig im Verhältnis zwischen den Haltern von Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren und Tieren besteht. Denn derzeit kann nur gegen ein "Zuviel" an Tierschutz geklagt werden (nämlich von Seiten der Tierhalter), nicht aber auch gegen ein "Zuwenig" (von Seiten der Tierschutzvereine). Tiere auch über das Institut des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutz-

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



vereine zu schützen entspricht den Staatszielbestimmungen zum Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes und in Artikel 29 a Absatz 1 der Landesverfassung.

Seite 7 von 7

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die zuständigen Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind. So lange Tierversuche an Primaten europarechtlich und nach deutschem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, es also noch kein aus Sicht des Tierschutzes durchaus sinnvolles – konsequentes Verbot solcher Versuche gibt, haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeiten diese generell zu unterbinden.

Ich hoffe, dass diese Informationen Ihnen weiterhelfen und dieses Schreiben dazu beitragen kann, Ihr Vertrauen in die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes NRW wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Knitsch